



Werden Sie Partner in einem
erfolgreichen Team!
SKN

- über 50 Filialen weltweit - Tuning mit TÜV & Gewährleistung - von Alfa Romeo bis Volkswagen - von PKW über Caravan bis LKW -



AUDI R8 S
412kW (560PS) 565Nm
SUPERCHARGED



SKN Tuning GmbH
Esbecker Straße 1-5
31020 Benstorf
Tel. +49 51 53 - 94 10 0
<http://www.skn-tuning.de>

Designschutz



Rechtsanwalt Christian Zierhut gibt in dieser Ausgabe des TUNING-INSIDE Tipps zum Thema Designschutz, was von vielen kreativen Personen und Firmen schlichtweg vernachlässigt wird. Im Mittelpunkt beim Designschutz steht das kreativgeistige Ergebnis eines Schaffensprozesses. Rein technische Erfindungen und funktionsbedingte Besonderheiten blei-

ben beim Designschutz außer Betracht. Designschutz ist komplex: Die befassten Rechtsmaterien sind Urheberrecht, Geschmacksmusterrecht, Wettbewerbsrecht und Markenrecht. Während das Urheber- und Wettbewerbsrecht bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen - quasi von selbst - eingreifen, sind Geschmacksmuster und Marken an formale Anmelde- und Eintragungsverfahren gebunden. Im Rahmen dieser Darstellung geht der Verfasser auf den Bereich des Geschmacksmusterschutzes ein, zeigt die Möglichkeiten auf und dies insbesondere mit Fokus auf die bereits ergangene Rechtsprechung zum Kfz-Zubehör.

Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster
Das Europäische Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist, wie das deutsche Geschmacksmuster, von einem formalen, amtlichen Anmelde- und Eintragungsverfahren abhängig. Dabei können mehrere Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung kostengünstig zusammengefasst werden. Die Schutzdauer beträgt zunächst 5 Jahre und kann bis zu einer Gesamtlauzeit von 25 Jahren verlängert werden. Während das deutsche Geschmacksmuster nur eine Neuheitschonfrist von 6 Monaten einräumt, liegt diese beim EU-Geschmacksmuster bei 12 Monaten, so dass der Entwickler des Designs noch 12 Monate nach Veröffentli-

chung anmelden kann. In der Zwischenzeit kann sich der Designer auf Basis des sog. „nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters“ bei Nachahmung zur Wehr setzen, allerdings nur gegen eine Übernahme, wenn der Nachahmer das Muster kannte. Ein eingetragenes Geschmacksmuster hingegen gewährt ein vollwertiges Verbotungsrecht: Es umfasst die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Benutzung von Erzeugnissen, bei denen das Muster Verwendung findet. Auf die Kenntnis des Nachahmers vom eingetragenen Geschmacksmuster kommt es dabei nicht an. Die Beweisführung fällt damit beim eingetragenen Muster wesentlich leichter. Schon aus diesem Grund ist es vorzuzugwürdig.

„Must-fit“ Klausel

Neben rein technisch bedingten Formen sind solche Designs vom Schutzbereich ausgeschlossen, die zwangsläufig in ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit diese mit einem anderen Erzeugnis verbunden werden können. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn die Verbindungselemente den Zweck haben, den Zusammenbau einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen zu ermöglichen (sog. „Lego-Klausel“).

„Must-match“ Klausel.

Weiter gehts auf der nächsten Seite...

Vom Ausschluss nicht erfasst sind „must-match“ Teile, die zur Herstellung eines Designs eines Erzeugnisses in einer bestimmten Form gefertigt werden müssen, bei denen aber das Gesamtdesign nicht zwangsläufig vorgegeben ist, wie z.B. bei den sichtbaren Einzelteilen der Karosserie eines Kfz.

Ersatzteilproblematik

Hinsichtlich sichtbarer Ersatzteile bei Kfz ist die Rechtslage uneinheitlich: Nach der „Kotflügel“-Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1986 gilt in Deutschland, dass Kfz-Ersatzteile, die mit ihrer Form eine selbstständige Wirkung entfalten, vor Nachbildung über das Geschmacksmuster geschützt werden können. Nach der EU-Verordnung zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind Muster ausgeschlossen, wenn sie zur Reparatur komplexer Erzeugnisse verwendet werden können und zur Wiederherstellung von deren ursprünglichen Erscheinungsbild erforderlich sind. Der Entwurf für ein deutsches Geschmacksmustergesetz schlägt vor, dass für Ersatzteile bis zu einer auf Vorschlag der Europäischen Kommission angenommenen Lösung mit folgender Begründung weiterhin das alte Recht anwendbar sein soll: „Die vorgeschlagene Regelung soll zu keinem Nachteil führen. Sollte sich herausstellen, dass die Automobilhersteller in höherem Maße als bisher Einzelteile der Gesamtkarosserie eines Fahrzeugs schützen lassen und versuchen, vermehrt Rechte durchzusetzen, um auf diese Weise den Ersatzteilmarkt zu beeinflussen, wäre ein Einschreiten des Gesetzgebers erforderlich“ (Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reform des Geschmacksmusterrechts).

Interessant in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des OLG Hamburg v. 17.02.2000 (Az. 3 U 95/97) - es geht um mehrpolige Industrie-Steckverbinder. Nach dieser Entscheidung steht es einer selbstständigen Verkehrsfähigkeit nicht einmal entgegen, wenn das Erzeugnis nach dem Einbau überwiegend nicht sichtbar ist: [...] für die Geschmacksmusterfähigkeit genügt es schon, wenn solche gewerblichen Erzeugnisse Gegenstand des üblichen Geschäftsverkehrs sein können ... vorliegend ist das bei den Steckverbindern überdies tatsächlich der Fall. Sie werden auch für sich in Katalogen angeboten..

Grundlegende Rechtsprechung zum Fahrzeugzubehör:

„Autokotflügel“

BGH, Urteil v. 16.10.1986, Az. I ZR 6/85
Geschmacksmusterschutz bejaht für den vorderen Kotflügel Ford Escort

[...] Die Form der Kotflügel ist zwar teilweise nicht nur zum Zweck einer ästhetischen Wirkung, sondern nur aus praktischen Gründen geschaffen worden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Außenkanten, die sich fast nahtlos an die angrenzenden Karosserieteile anschließen und somit nicht mehr auf den Betrachter wirken sollen.

Demgegenüber ist aber insbesondere die gesamte Außenkante dazu bestimmt, auf das ästhetische Empfinden des Betrachters zu wirken; denn wie das Berufungsgericht festgestellt hat, soll diese Linienführung gemeinsam mit den übrigen Karosserieteilen einen ästhetischen Gesamteindruck ergeben.

Bei dieser Sachlage ist es nicht gerechtfertigt, den streitigen Kotflügel von vornherein die Geschmacksmusterfähigkeit abzusprechen. Vielmehr könne sie unter den Schutz fallen, sofern ihre Gestaltung die weiteren Voraussetzungen, insbesondere Neuheit und Eigentümlichkeit erfüllt [...]

„Mercedes Felgen“

OLG Frankfurt am Main, Urteil v. 20.1.1994, Az. 6 U 124/91

Geschmacksmusterschutz bejaht für Leichtmetallfelgen der Daimler Benz AG [...] Durch diese Gestaltungsmerkmale wird im ästhetischen Gesamteindruck ein Rad geschaffen, das flächig mit dem Reifen in einer Ebene liegt, dadurch kompakt und durch Verzicht auf unnötige Gestaltungselemente modern wirkt, wobei durch Zuordnung von Belüftungsschlitzen und Erhebungen, der diesen unterbrechenden Stegen ein ansprechendes Wechselspiel zwischen den geschlossenen Flächen des Reifens und der Radscheibe entsteht, bei dem sich die Wölbung der Seitenflächen des Reifens in den Wölbungen, der die Stege zwischen den Belüftungsschlitzen übergreifenden Erhebungen und in der Wölbung der flachen Radscheibe hin zur Nabenbohrung wiederholt[...]

„Heckleuchten“

OLG Düsseldorf, Urteil v. 23.12.1996, Az. U 5/96. Geschmacksmusterschutz bejaht für Heckleuchten Golf II

[...]Wenn hinsichtlich Kotflügel eines Kfz die Geschmacksmusterfähigkeit nicht grundsätzlich zu verneinen ist, kann sie erst recht Kraftfahrzeugheckleuchten nicht prinzipiell abgesprochen werden. Denn zum einen tragen Heckleuchten keinesfalls weniger als Kotflügel zur ästhetischen Wirkung des gesamten Kraftfahrzeugs bei, zum anderen bieten sie eher mehr Rahmen für eine gesonderte ästhetische Betrachtung als Kotflügel. Für die wird nämlich anderes Material als für die Karosserie verwendet, sie enthalten Lichtquellen und die weisen

eine markante Farbigkeit auf[...] Die Heckleuchte des Golf II fällt nicht nur nach allgemeinen Beobachtungen im Straßenverkehr als besonders markant und das Erscheinungsbild des betreffenden Fzgs. wesentlich mitprägend auf[...] Das Klagemuster ist mit seinen beiden Funktionsfeldreihen, der Zuordnung der roten Leuchtfelder zur unteren Reihe und der beiden gelben und weißen Felder zur oberen Reihe, der Absetzung der einzelnen Leuchtfelder durch Fugen und Stege, der deutlichen Rahmung eines jeden Feldes, der mauerverbundartigen Anordnung der Felder und der Einfassung der gesamten Leuchte sehr klar und übersichtlich strukturiert. Die klare und eindeutige Wirkung wird nur unwesentlich durch die gewisse „Unsicherheit“ der zusätzlichen gelben Einrahmung des weißen Rückstrahlers beeinträchtigt. Die Leuchtfelder in ihrer frischen Farbeigigkeit sind in rechteckiger Linienführung gegeneinander abgegrenzt. Die gleichmäßig ausgebildeten Trennstege bzw. -fugen stellen [...] ein „grafisch reizvolles Muster“ dar...Zu dem dadurch hervorgerufenen Eindruck von Straffheit und Strenge stehen die nicht ganz vertikale Stellung von Front und Seitenteil, die leichte Oberflächenkrümmung, die abgerundeten nicht einmal zur gegenüberliegenden Eckbegrenzung symmetrische Führung der Umrisslinie der Leuchte zur Karosserie hin, auch ihre vom Zeugen B. angesprochene „Balligkeit“ in einem spannungsreichen Gegensatz. Die Rechteckformen der Leuchtfelder sind bis auf die des mittleren in der unteren Reihe nach außen hin in vielfältiger Weise angeschnitten[...]Auch kann keine Rede davon sein, dass sich die klägerische Gestaltung in dem damaligen Trend liegenden Anschneiden der Heckleuchte auf der Innenseite der Heckklappe ermöglichen sollte [...]

(Anmerkung des Verfassers: Die Senatsmitglieder am OLG waren offensichtlich Golf-Liebhaber)

„Bremszangen“

BGH, Urteil v. 07.02.2002, Az. I ZR 289/99

Wettbewerbsrecht grds. anwendbar für Nachahmungsschutz von Bremszangen des Marktführers

[...]auch die Bremszangen der Klägerin können wettbewerbliche Eingensart besitzen[...]

„Kühlergrill Opel Astra F“

LG München I, Urteil v. 08.03.2007, Az. 17 HK O 15004/06

Ergänzender Leistungsschutz aus dem Wettbewerbsrecht bejaht für Rieger Scheinwerfergrill Astra Infinity

Die Klage war in vollem Umfang begründet, die Klägerin hat die geltend gemachten Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz gemäß § 4 Nr. 9, 8, 9 UWG. Der Kühlergrill der Klägerin weist wettbewerbsrechtliche Eigenart im Gesamteindruck auf. Das Produkt der Beklagten stellt eine fast identische Übernahme des Designs der Klägerin dar. Die Beklagte konnte nicht nachweisen, dass bereits vor dem Marktauftritt der Klägerin ein Kühlergrill mit gleichem ästhetischen Gesamteindruck auf dem Markt war [...] Die Abmessungen, Kurven, Querstreben und Rippen beim Grill der Klägerin sind bis auf die Vorgabe durch die Aussparungen für die Scheinwerfer technisch nicht vorgegeben...Die Anbindung der Rippen an die Längsstreben ist bei dem vorbekannten Opel-Grill, wie von der Klägerin beschrieben dergestalt ausgeformt, dass die Querstreben weiter in die Längsstreben gezogen werden und der Grill dadurch kantiger wird. Auch verlaufen die Längsstreben beim Grill der Klägerin wesentlich schräger als beim Opel-Grill, was beim Opel-Grill einen eher kastenförmigen Eindruck vermittelt...Soweit die Beklagte vorträgt, dass Scheinwerferabdeckungen schon länger bekannt sind und auch dem Opel-Grill hinzugefügt werden konnten,

ist dieser Vortrag unerheblich: Zwischen dem Grill und der Scheinwerferabdeckung würde dann, wie auch in zahlreichen Aufnahmen belegt, eine Aussparung bestehen, die von interessierten Kunden der Tuning-Branche sehr wohl zur Kenntnis genommen wird. Gerade im Kfz-Bereich spielen Kanten, horizontale und vertikale Verstrebungen eine ganz erhebliche Rolle und werden von den interessierten Kreisen auch wahrgenommen. Wer sich für solche Feinheiten im Design nicht interessiert, der wird sich auch kein Tuning-Teil kaufen[...]

Der Verfasser Rechtsanwalt Christian Zierhut ist Vorstand der Zierhut Rechtsanwalt AG in München und vertritt Unternehmen der Tuningbranche im Kampf gegen Produktpiraterie und unlauteren Wettbewerb. Daneben bietet die Kanzlei strategische Beratung bei der Anmeldung und Verwertung von Schutzrechten.

Kontakt: zierhut@anwalt.ag

Impressum

Redaktionsanschrift
 Fotodesign Andreas K. Bauer
 Alemannenweg 1
 72517 Sigmaringendorf
 Tel: 07571/68 6744
 Fax: 07571/68 6747
 Mail: Tuning-Inside@t-online.de
 Ust-IdNr.: DE 209756190

Redaktion:
 Andreas K. Bauer (V.i.S.d.P)
 (Anschrift wie oben)
 Birgit Bauer

Anzeigenleitung:
 Andreas K. Bauer (Anschrift wie oben)

Druck:
 Druckerei Richard Conzelmann
 Emil-Mayer-Str. 3
 72461 Albstadt

Informationen & Themenvorschläge bitte per Mail an: Tuning-inside@t-online.de

News & Infos aus der Szene.



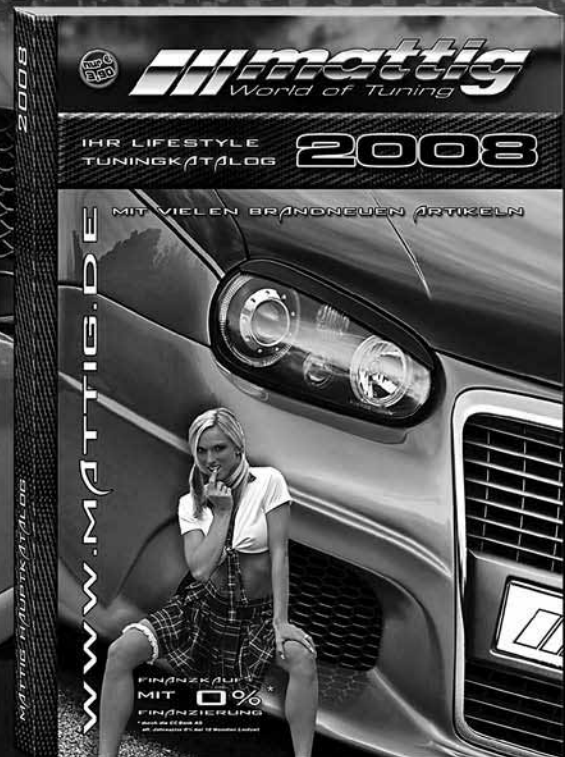
30 Jahre!

- Erfahrung
- Innovation
- Engagement

Mattig, Ihr kompetenter Partner für individuelle Produktion auch in kleinen Mengen. Gerne produzieren wir für Sie auch exklusiv. Sprechen Sie uns an!



**Katalog 2008
 Jetzt online oder direkt bei uns erhältlich!**



www.mattig.de

D - 94051 Hauzenberg / Brünststraße 3
 Tel.: 08586-6060 / Fax: 08586-606 202